



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 1 Abs. 2–3^{bis}

² Die Bestimmungen des StromVG, mit denen die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung geschaffen werden, gelten auch für das Bahnstromnetz nach Artikel 14a Absatz 2 StromVG. Es gelten insbesondere die Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, 8, 9 und 11 StromVG, nicht jedoch Artikel 8a StromVG.

³ Ein Frequenzumrichter innerhalb eines 50-Hz-Kraftwerks gilt nicht als Endverbraucher für den Teil der Elektrizität, den das 50-Hz-Kraftwerk erzeugt und zeitgleich in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist.

^{3^{bis}} Die mit dem 50-Hz-Übertragungsnetz verbundenen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkte des Bahnstromnetzes gelten als ein einziger Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkt.

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

1. Abschnitt: Netzanschluss

*Art. 3 Sachüberschrift
Aufgehoben*

¹ SR 734.71

*Gliederungstitel vor Art. 4***2. Abschnitt: Grundversorgung***Art. 4* Grundversorgungstarife

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen die Grundversorgungstarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.

² Das Entgelt für die in der Grundversorgung gelieferte Elektrizität (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. d StromVG) darf die anrechenbaren Energiekosten nicht übersteigen.

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Als anrechenbare Energiekosten gelten:
 1. die Gesteungskosten einer effizienten Produktion abzüglich allfälliger Fördermittel,
 2. die durchschnittlichen Beschaffungskosten der zu angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Bezugsverträge, die der Grundversorgung zugeordnet sind,
 3. die Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016² (EnG), einschliesslich der allfälligen Vergütung des Herkunftsnachweises,
 4. die der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten,
 5. ein angemessener Gewinn, der maximal den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen entspricht; das Nettoumlaufvermögen ist auf Basis der anrechenbaren Kosten nach den Ziffern 1–4 und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität zu berechnen; es gilt der kalkulatorische Zinssatz nach Anhang 1.
- b. Als anrechenbare Gesteungskosten einer effizienten Produktion, einschliesslich des Wertes der Herkunftsnachweise, gelten:
 1. die Betriebskosten für die mit dem Betrieb der Erzeugungsanlagen direkt zusammenhängenden Leistungen, und
 2. die Kapitalkosten, höchstens bestehend aus den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen auf Basis der Restwerte der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellkosten der bestehenden Erzeugungsanlagen per Ende des Geschäftsjahres; vor der Verzinsung sind die jährlichen Abschreibungen vorzunehmen; die Verzinsung erfolgt unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017³ (EnFV).

² SR 730.00

³ SR 730.03

- c. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen ist unerheblich, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden.
- d. Die Verteilnetzbetreiber verwenden vorrangig Herkunftsnachweise, die aus ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. e^{bis} StromVG) stammen.
- e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:
 - 1. mit Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung⁴ abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung⁵,
 - 2. ohne Abnahme des Herkunftsnachweises: maximal der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG zum Zeitpunkt der Einspeisung oder die Minimalvergütung.

⁴ Die Zuweisung nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} Buchstabe b StromVG der Bezugsverträge muss jeweils per 31. August für das nächste Tarifjahr in der Kostenträgerrechnung ausgewiesen werden. Neu abgeschlossene Bezugsverträge dürfen nur soweit der Grundversorgung zugeordnet werden, wie sie für die Deckung des voraussichtlichen Verbrauchs in der Grundversorgung notwendig sind.

Art. 4a Mindestanteile aus erneuerbaren Energien

¹ Der Mindestanteil der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. a StromVG), der in der Grundversorgung abgesetzt werden muss, beträgt ab dem Tarifjahr 2026 50 Prozent. Solange mindestens 80 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterten Eigenproduktion stammt, müssen die Verteilnetzbetreiber diesen Mindestanteil nicht einhalten.

² Der Mindestanteil aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. b StromVG) beträgt ab dem Tarifjahr 2026 20 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität. Ist zur Erreichung dieses Mindestanteils der Abschluss von Bezugsverträgen erforderlich, so müssen diese eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben.

³ Die Verteilnetzbetreiber legen die Prozentsätze gemäss den Absätzen 1 und 2 jeweils per 31. August für das nächste Tarifjahr in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) fest.

⁴ Sie müssen der ElCom zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanteile auf Verlangen die entsprechenden Beteiligungen und die mittel- und langfristigen Bezugsverträge vorlegen.

⁴ AS 2019 1381; 3479; 2022 772

⁵ AS 2019 1381; 2022 772

Art. 4b Standardstromprodukt

Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung ab dem Tarifjahr 2028 gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2^{bis} StromVG) versorgt werden, für mindestens zwei Drittel der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweisweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

Art. 4c Absicherung gegen Marktpreisschwankungen

Die Verteilnetzbetreiber müssen Strategien für eine strukturierte Beschaffung festlegen, umsetzen und dokumentieren, um sich gegen Marktpreisschwankungen abzusichern. Werden zur Sicherstellung der benötigten Elektrizität Bezugsverträge abgeschlossen, so sind diese zeitlich gestaffelt abzuschliessen.

Art. 4d Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung

¹ Von den Kosten, die für Massnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung anfallen, kann den Endverbrauchern mit Grundversorgung derjenige Anteil belastet werden, der ihrem Anteil am Referenzstromabsatz entspricht.

² Festen Endverbrauchern und Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichtet haben und die für die Bestimmung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt werden (Art. 51a Abs. 2 der Energieverordnung vom 1. November 2017⁶ [EnV]), dürfen nicht mit Kosten belastet werden.

³ Die Kosten sind nur anrechenbar, wenn die Verteilnetzbetreiber:

- a. die Massnahmen in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktorientierten Verfahren in Auftrag gegeben haben;
- b. die Nachweise von Massnahmen höchstens zu marktüblichen Ansätzen erworben haben;
- c. die Massnahmen kostenbasiert, jedoch höchstens zu marktüblichen Ansätzen selber umgesetzt haben.

Art. 4e Mitteilung von Änderungen der Grundversorgungstarife

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen Erhöhungen oder Senkungen der Grundversorgungstarife gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder zur Senkung der Tarife führen.

² Die Verteilnetzbetreiber müssen der EICom Erhöhungen der Grundversorgungstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung jeweils per 31. August melden.

Art. 4f

Bisheriger Art. 4d

Art. 5

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 5a

3. Abschnitt: Netzentwicklung

Art. 6a Abs. 2

² Die Netzbetreiber müssen die Mehrjahrespläne für die Verteilnetze mit einer Nennspannung von über 36 kV innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat erstellen.

Gliederungstitel vor Art. 7

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Kostenrechnung und Rechnungsstellung

Art. 7 Abs. 3 Bst. e^{ter}, f^{ter} und h

³ In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

- e^{ter} Kosten nach Artikel 15a StromVG;
- f. Kosten für das Mess- und Informationswesen, namentlich die Betriebskosten und die kalkulatorischen Kapitalkosten der für das Messwesen erforderlichen Anlagen sowie die Anzahl der Messpunkte;
- f^{bis}. Kosten für intelligente Messsysteme, namentlich die Betriebskosten und die kalkulatorischen Kapitalkosten sowie die Anzahl der Messpunkte;
- f^{ter}. Kosten für die Nutzung der zentralen Datenplattform (Datenplattform) nach den Artikeln 17g–17i StromVG;
- h. Kosten für Netzverstärkungen nach Artikel 15b StromVG;

Art. 7a

Bisheriger Art. 9

Gliederungstitel einfügen nach Art. 7a

1a. Abschnitt: Informationspflichten

Art. 7b

¹ Die Netzbetreiber müssen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG sowie die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis zum 31. August über eine einzige, frei zugängliche Adresse im Internet maschinenlesbar veröffentlichen.

² Sie müssen die Endverbraucher mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise informieren über:

- a. die Entwicklung des Elektrizitätsbezugs im Vergleich zum Vorjahr;
- b. den Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs der Endverbraucher der Kundengruppe, der sie angehören;
- c. Einsparmöglichkeiten.

Gliederungstitel vor Art. 8

1b. Abschnitt: Messwesen, Informationsprozesse und Datenplattformbetreiber

Art. 8 Abs. 2–4

² Sie legen bis spätestens Ende 2025 unter Mitwirkung der Vertreter der Endverbraucher, der Erzeuger und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse fest, insbesondere:

- a. zu den Pflichten der Beteiligten;
- b. zum zeitlichen Ablauf;
- c. zur Form und zur Qualität der zu übermittelnden Daten;
- d. zur Datenbekanntgabe über die Datenplattform;
- e. zu den Stammdaten nach Artikel 8^{ter} Absatz 2.

³ Zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Elektrizitätsversorgung nach Artikel 17f Absatz 1 StromVG müssen die für die folgenden Aufgaben notwendigen Messdaten, Stammdaten und weiteren Daten bekannt gegeben werden:

- a. Netzbetrieb;
- b. Bilanzmanagement;
- c. Energielieferung;
- d. Anlastung der Kosten;
- e. Berechnung der Netznutzungsentgelte;

- f. Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem EnG⁷ und der EnV⁸;
- g. Direktvermarktung;
- h. Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen;
- i. Lieferantenwechsel; und
- j. Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber nach Artikel 8a^{ter} Absatz 2.

^{3bis} *Aufgehoben*

⁴ Auf Begehren der betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber liefern die Netzbetreiber Dritten gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche oder anders aufbereitete Mess- und Stammdaten. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.

Art. 8a Konstituierung des Datenplattformbetreibers

¹ Das Gesuch um Genehmigung der Statuten des Datenplattformbetreibers (Art. 17h Abs. 2 StromVG) muss bis am 30. September 2025 eingereicht werden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann diese Frist einmalig um drei Monate verlängern.

² Es muss insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. einen Entwurf der Statuten;
- b. eine Darlegung der ungedeckten Kosten des Gesuchstellers, die bis zur Gesuchseinreichung für die Errichtung der Datenplattform angefallen sind;
- c. eine Kostenplanung;
- d. ein organisatorisches und technisches Konzept.

³ Das UVEK kann weitere Vorgaben zur Gesuchseinreichung machen.

⁴ Werden die Statuten genehmigt, so muss der Datenplattformbetreiber dem Gesuchsteller die Kosten nach Absatz 2 Buchstabe b innerhalb von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Datenplattform zurückerstatten. Anrechenbar sind alle notwendigen und angemessenen Kosten zur Errichtung der Datenplattform einschliesslich eines Zinses in der Höhe des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes nach Anhang 1. Das UVEK legt den rückzuerstattenden Betrag fest.

⁵ Das UVEK kann die Genehmigung der Statuten und die Rückerstattung der Kosten an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden. Es kann den spätesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Datenplattform festlegen.

⁷ SR 730.0

⁸ SR 730.01

Art. 8a^{bis} Organisation des Datenplattformbetreibers

¹ Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Datenplattformbetreibers sind die Interessen der Endverbraucher, der Netzbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister paritätisch jeweils zu einem Drittel zu vertreten.

² Der Datenplattformbetreiber und seine Anteilseigner müssen personell entflochten sein.

³ Die Anteile des Datenplattformbetreibers dürfen nicht an der Börse kotiert sein.

⁴ Die Mehrheit der Anteile und die Mehrheit der Stimmrechte müssen von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz gehalten werden.

Art. 8a^{ter} Allgemeine Aufgaben des Datenplattformbetreibers

¹ Der Datenplattformbetreiber muss einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb einer Datenplattform für den Datenaustausch nach Artikel 17g StromVG gewährleisten.

² Er muss den Endverbrauchern, den Erzeugern und den Speicherbetreibern die Möglichkeit bieten, ihre Stammdaten und die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Messdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und den von ihnen berechtigten Dritten über die Datenplattform in maschinenlesbarer Form zugänglich zu machen.

³ Er muss die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten pro Gemeinde und Kanton in maschinenlesbarer Form im Internet veröffentlichen:

- a. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten des Elektrizitätsbezugs pro Tag, Monat und Jahr;
- b. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätseinspeisung nach Erzeugungstechnologie pro Tag, Monat und Jahr;
- c. die Anzahl der per Ende Jahr installierten intelligenten Messsysteme und deren Anteil an den gesamthaft installierten Messeinrichtungen.

⁴ Er muss regelmässig die Qualität des Datenaustauschs analysieren, insbesondere die Einhaltung der Fristen und die Häufigkeit der nachträglichen Berichtigung von Daten. Er veröffentlicht die Analyse in anonymisierter Form.

⁵ Er muss auf Verlangen bekannt geben:

- a. der ElCom: die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben im Rahmen des StromVG;
- b. dem BFE: die Mess- und Stammdaten sowie die Daten nach Absatz 4 in pseudonymisierter Form für statistische Auswertungen;
- c. den kantonalen Behörden: die Mess- und Stammdaten in pseudonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben.

⁶ Er muss auf der Datenplattform speichern:

- a. die Stammdaten der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber in pseudonymisierter Form für seine Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2;
- b. die Mess- und Stammdaten in anonymisierter Form für seine Aufgaben gemäss Absatz 3;
- c. die Messdaten in pseudonymisierter Form für seine Aufgaben gemäss Absatz 4.

Art. 8a^{quater} Aufgaben des Datenplattformbetreibers betreffend den Schutz und die Sicherheit der Daten

¹ Der Datenplattformbetreiber muss die Datensicherheit gewährleisten. Zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes gegen Cyberbedrohungen muss er die Empfehlungen des IKT-Minimalstandards⁹ gemäss dem Schutzniveau für die Kategorie A nach Anhang 1a umsetzen.

² Er muss die Messdaten nach fünf Jahren vernichten, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

³ Stellt er den Betrieb ein oder wird über ihn der Konkurs eröffnet, so muss er sicherstellen, dass die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Daten kostenlos auf das UVEK oder auf eine von diesem bezeichnete Stelle übertragen werden. Er muss seine Daten anschliessend vernichten.

Art. 8a^{quinquies} Kostenrechnung des Datenplattformbetreibers

¹ Der Datenplattformbetreiber erstellt eine Kostenrechnung.

² In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der Entgelte nach Artikel 17i Absatz 3 StromVG notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere die Kapital- und Betriebskosten.

³ Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Datenplattform direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Informations- und Kommunikationstechnologie.

⁴ Als Kapitalkosten gelten die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerten. Für die Berechnung der Kapitalkosten gilt Artikel 13 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁵ Der Datenplattformbetreiber richtet die Einnahmen aus dem Entgelt für die kalkulatorischen Zinsen nach Absatz 4 den Anteilseignern proportional zu den geleisteten Einlagen aus. Die Anteilseigner haben keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen und Leistungen.

⁶ Die Kostenrechnung ist der ElCom jährlich vorzulegen.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 5a Abs. 1.

Gliederungstitel einfügen vor Art. 8a^{sexies}

1c. Abschnitt: Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme

Art. 8a^{sexies}

¹ *Bisheriger Art. 8a Abs. 1*

² *Bisheriger Art. 8a Abs. 1^{bis}*

³ *Bisheriger Art. 8a Abs. 2*

⁴ *Bisheriger Art. 8a Abs. 2^{bis}*

⁵ *Bisheriger Art. 8a Abs. 3*

⁶ *Bisheriger Art. 8a Abs. 3^{bis}*

⁷ *Bisheriger Art. 8a Abs. 3^{ter}*

⁸ *Bisheriger Art. 8a Abs. 4*

⁹ Verlangt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder ein Speicherbetreiber die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem, so muss der Netzbetreiber dieses innerhalb von drei Monaten installieren. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch bezieht sich dieser Anspruch auf alle Messpunkte des Zusammenschlusses gegenüber dem Netzbetreiber.

Art. 8b Abs. 2

² Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für diese Prüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des Bundesamts für Energie (BFE) Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen.

Art. 8d **Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen**

¹ Netzbetreiber dürfen die Mess- und Stammdaten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen zu folgenden Zwecken bearbeiten:

- a. Personendaten und Daten juristischer Personen in pseudonymisierter Form, einschliesslich der Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr:
 1. für die Messung, die Steuerung und die Regelung,
 2. für den Einsatz von Tarifsystemen,
 3. für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, einschliesslich im Rahmen der Nutzung von Flexibilität,
 4. für die Netzbilanzierung,
 5. für die Netzplanung;
- b. Personendaten und Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich der Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr für die Abrechnung:

1. der Energielieferung,
2. des Netznutzungsentgelts,
3. der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Flexibilität.

² Sie dürfen die Mess- und Stammdaten aus dem Einsatz von Messsystemen folgenden Personen zu den nachstehenden Zwecken bekanntgeben:

- a. Personendaten und Daten juristischer Personen in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 17f Absatz 1 StromVG zu den Zwecken nach Artikel 8 Absatz 3;
- b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers zu Abrechnungszwecken.

³ Personendaten und Daten juristischer Personen müssen nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

⁴ Der Netzbetreiber ruft die Daten von intelligenten Messsystemen maximal einmal täglich ab, sofern der Netzbetrieb nicht eine häufigere Abrufung erfordert.

Art. 9 und 10

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Das UVEK legt den WACC jährlich nach Anhang 1 fest.

Art. 13a **Kostenzuordnung für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs**

Die folgenden Kosten sind nicht als Kosten für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs nach Artikel 20a Absatz 5 StromVG anrechenbar:

- a. von Verteilnetzbetreibern für Massnahmen, die zu ihren regulären Aufgaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a StromVG gehören;
- b. von Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern für Massnahmen zur Unterstützung von Verteilnetzbetreibern nach Artikel 8 Absatz 1^{bis} erster Satz StromVG.

Art. 13a^{bis}

Bisheriger Art. 13a

Art. 13e **Erzeugungsbedingte Verstärkungen: Kosten**

¹ Netzverstärkungen aufgrund von Anlagen, die auf der Transformationsebene zwischen dem Nieder- und dem Mittelspannungsnetz angeschlossen werden, fallen unter Artikel 15b Absatz 3 StromVG.

² Die pauschale Abgeltung nach Artikel 15*b* Absatz 4 StromVG beträgt 59 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.

³ Die Vergütungen für Kosten für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15*b* Absatz 5 StromVG betragen höchstens 50 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.

⁴ Verteilnetzbetreiber haben die Abgeltungen und Vergütungen für Netzverstärkungen nach Artikel 15*b* Absatz 3 und 4 StromVG vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug zu bringen.

Art. 13f Erzeugungsbedingte Verstärkungen: Aufgaben

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen:

- a. die Geltendmachung der Abgeltung und der Vergütungen nach Artikel 13*e* Absätze 2 und 3 für ihr Netzgebiet melden:
 1. der nationalen Netzgesellschaft monatlich: Leistung, Standort und Inbetriebnahmedatum der neu angeschlossenen Erzeugungsanlagen,
 2. der ElCom jährlich: die Angaben nach Ziffer 1 sowie die Jahressumme der tatsächlich vorgenommenen Investitionen für erzeugungs- und verbrauchsbedingte Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz;
- b. den Antrag für Vergütungen nach Artikel 13*e* Absatz 3 monatlich bei der nationalen Netzgesellschaft einreichen und den Produzenten die Vergütung erstatten;
- c. die erhaltenen Vergütungen, Abgeltungen und getätigten Netzverstärkungen jährlich in der Jahresrechnung des Netzes ausweisen;
- d. einheitliche Grundlagen für die Vergütungen nach Artikel 13*e* Absatz 3 erarbeiten.

² Die nationale Netzgesellschaft muss:

- a. die beantragten Abgeltungen und Vergütungen nach Artikel 15*b* Absätze 4 und 5 StromVG im Folgejahr an die Verteilnetzbetreiber auszahlen;
- b. der ElCom jährlich Bericht über ausgerichteten Abgeltungen und Vergütungen erstatten.

³ Die ElCom muss:

- a. die Anträge auf Vergütung nach Artikel 15*b* Absatz 3 StromVG prüfen und bewilligen;
- b. stichprobeweise den Vollzug von Artikel 15*b* Absätze 4 und 5 StromVG kontrollieren;
- c. regeln, wie die Abgeltungen und Vergütungen für Netzverstärkungen nach Artikel 13*e* Absatz 4 im Anlagevermögen der Netzbetreiber zu behandeln sind.

Art. 15 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. b

¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:

- c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag; das UVEK kann für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen.

² Die nationale Netzgesellschaft stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:

- b. die Kosten für Verstärkungen im Verteilnetz und von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absätze 3–5 StromVG;

Art. 16 Abs. 3

³ Entstehen in Verteilnetzen durch Anschluss oder Betrieb von Erzeugungsanlagen oder von Speichern ohne Endverbrauch unverhältnismässige Mehrkosten, so sind diese nicht Teil der Netzkosten. Sie müssen in einem angemessenen Umfang von den Erzeugern und den Betreibern der Speicher ohne Endverbrauch getragen werden.

Art. 18b Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts

Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach der WResV¹⁰ und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Artikeln 15a und 15b StromVG.

Art. 19 Effizienzvergleiche sowie Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten

¹ Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten eines effizienten Netzes, einer effizienten Energielieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung oder eines effizienten Messwesens in der Grundversorgung kann die ElCom die Kosten vergleichbarer Netzbetreiber heranziehen. Sie wendet bei Effizienzvergleichen soweit möglich statistisch-ökonomische Methoden an. Bei derartigen Effizienzvergleichen, die sich auf die gesamten Netzkosten beziehen, hört die ElCom die betroffenen Kreise vorgängig an.

² Der Vergleich hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Dabei sind die wesentlichen Kostentreiber zu berücksichtigen.

³ Erweisen sich Kosten aufgrund des Vergleichs als ungerechtfertigt, so verfügt die Elcom, dass diese im Rahmen des Ausgleichs der Deckungsdifferenzen bei den Netznutzungs-, Elektrizitäts- oder Messtarifen gemäss den Artikeln 4f und 18a kompensiert werden.

¹⁰ SR 734.722

Art. 22 Abs. 3–5

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 26c

4c. Kapitel: Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Art. 26d

¹ Die ElCom veröffentlicht die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Qualitäts- und Effizienzvergleiche in den Bereichen nach Artikel 22a StromVG jährlich auf ihrer Webseite.

² Sie sorgt für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

³ Beim Netzkostenvergleich kann das BFE bei der Evaluation der Ergebnisse statistisch-ökonomische Methoden verwenden. Die ElCom stellt dem BFE auf Anfrage alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, die es für die Durchführung der Evaluation braucht.

Art. 27 Abs. 2 und 4

² Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften, namentlich kann es:

- a. technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen; und
- b. internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴ Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8b Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen diese Richtlinien und die Richtlinie nach Artikel 8 Absatz 2 über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Gliederungstitel nach Art. 31n

4e. Abschnitt Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 31o

¹ Betreiber von Speichern ohne Endverbrauch, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen wurden, können innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bestimmung mit einer Frist von drei Monaten Anspruch auf Grundversorgung erheben.

² Erzeugungsbedingte Verstärkungen werden gemäss bisherigem Recht vergütet, wenn vor Inkrafttreten der Änderung vom ...:

- a. der Netzbetreiber das technische Anschlussgesuch genehmigt hat; oder
- b. der Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde.

II

Die Anhänge 1 und 1a werden wie folgt geändert:

Anhang 1, Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 5, 4f Abs. 3, 8a Abs. 4, 13 Abs. 3^{bis} und 18a Abs. 3)

Anhang 1a, Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 5a Abs. 1 und 8a^{quater} Abs. 1)

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi